

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

## **Malediven** (Republik Malediven)

Stand: Juni 2007

### **a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde** (Certificate of Birth), ausgestellt vom zuständigen Büro der Atolls (Atoll Office)
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt vom Familiengericht in Male nach Einsicht ins Eheregister

### **b) Anerkennung ausländischer Scheidungen auf den Malediven**

Hierzu liegen dem Oberlandesgericht Dresden keine Erkenntnisse vor.

### **c) Legalisation / Apostille**

Auf den Malediven ausgestellte Urkunden bedürfen einer Legalisation.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.